



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

18. Wahlperiode

Drucksache **18/4734**

04.10.2016

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

**Entwurf eines Gesetzes über die Integration von Migrantinnen und Migranten
in Schleswig-Holstein (IntGSH)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Gesetz über die Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (IntGSH)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Integrationsziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Integrationsförderung
- § 4 Durchsetzung der Ausreisepflicht
- § 5 Sprache
- § 6 Vorschulische Sprachförderung
- § 7 Frühkindliche Bildung
- § 8 Schulen
- § 9 Berufsschulen
- § 10 Hochschulen
- § 11 Sport
- § 12 Verantwortungsbereitschaft der Wirtschaft

Abschnitt 2

Landesleistungen und Wohnsitzzuweisung

- § 13 Integrationspauschale
- § 14 Zuständige Landesbehörde für Verteilungen und Zuweisungsentscheidungen
- § 15
Sonstige Landesleistungen

Abschnitt 3

Beauftragte oder Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

- § 16 Einrichtung
- § 17 Aufgaben und Tätigkeiten
- § 18 Befugnisse
- § 19 Berichtspflichten
- § 20 Wahl und Abberufung
- § 21 Rechtliche Stellung
- § 22 Ausstattung
- § 23 Integrationsbericht

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 24 Einschränkung von Grundrechten
- § 25 Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Integrationsziele

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Menschen die aus anderen Staaten kommen und hier nach Maßgabe der Gesetze Aufnahme gefunden haben oder Schutz vor Krieg und Verfolgung suchen, für die Zeit ihres Aufenthalts Hilfe und Unterstützung anzubieten, um ihnen das Leben in dem ihnen zunächst fremden und unbekanntem Land zu erleichtern (Integrationsförderung), sie aber zugleich auf die im Rahmen ihres Gastrechts unabdingbare Achtung der Leitkultur der Grundwerte zu verpflichten und ihnen dazu eigene Integrationsanstrengungen abzuverlangen (Integrationspflicht). Das soll zugleich einer Überforderung der gesellschaftlich integrativen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes entgegenwirken.

(2) Ziel der Integration ist die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Übernahme von Verantwortung. Dafür sind Anstrengungen des Staates und der Gesellschaft, aber auch der Migrantinnen und Migranten selbst notwendig. Gute Deutschkenntnisse, gute Bildung und die Aufnahme in den Arbeitsmarkt stehen dabei im Vordergrund.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Migrantinnen und Migranten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich dauerhaft berechtigt in Schleswig-Holstein aufhalten. Gleichgestellt sind Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Nicht erfasst sind Personen, die nach Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

(2) Ausländerinnen und Ausländer

1. nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG,

2. die einen Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG besitzen, wenn der Ausübung der Beschäftigung nach § 2 Abs. 3, § 4 oder § 10 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) zugestimmt wurde oder sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 3 oder § 5 BeschV ohne Zustimmung zulässig ist,
3. die einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18b bis 21 AufenthG besitzen,
4. für die § 41 der Aufenthaltsverordnung gilt oder
5. die als Angehörige der in den Nrn. 1 bis 4 genannten Personen einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug besitzen oder
6. die Ehegatten oder Lebenspartner eines Deutschen sind,

sind Migrantinnen und Migranten nur in Bezug auf die Regelungen dieses Gesetzes über die Integrationsförderung.

(3) Die Regelungen dieses Gesetzes über die Integrationsförderung gelten entsprechend für Deutsche, die in besonderer Weise integrationsbedürftig sind und

1. außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland geboren und nach 1955 in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder
2. zumindest einen Eltern- oder Großelternanteil haben, der die Bedingungen der Nr. 1 erfüllt.

In besonderer Weise integrationsbedürftig ist insbesondere, wer die deutsche Sprache nicht mindestens auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beherrscht.

§ 3

Allgemeine Integrationsförderung

(1) Gelingende Integration bedarf der gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz sowie des Respekts vor der Einzigartigkeit, der Lebensgeschichte und den Prägungen des jeweils anderen. Der Staat fördert an der Leitkultur der Grundwerte ausgerichtete Angebote, die Migrantinnen und Migranten in politischer Bildung, deutscher Geschichte einschließlich der Lehren aus den Verbrechen des Dritten Reiches und in der Rechtskunde unterweisen und ihnen die heimische Kultur, Wirtschafts- und Ge-

sellschaftsordnung näherbringen. Er fördert zugleich die interkulturelle Sensibilität von Bevölkerung und Verwaltung und unterstützt integrativ wirkende Projekte.

(2) Das Land unterstützt Migrantinnen und Migranten durch geeignete Angebote in dem ihnen abverlangten Bemühen, sich mit den in der heimischen Bevölkerung vorherrschenden Umgangsformen, Sitten und Gebräuchen vertraut zu machen, soweit sich diese von denjenigen in den Herkunftsstaaten unterscheiden.

(3) Das Land unterstützt Angebote der Migrationsberatung, um den Migrantinnen und Migranten im Bedarfsfall einzelfallgerechte Hilfe und Unterstützung in den eigenen Integrationsbemühungen zu gewähren.

(4) Das Land ergreift Maßnahmen zur Bekämpfung von

- a) Diskriminierung, Rassismus, religiös motiviertem Extremismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; dies geschieht insbesondere durch Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen und die Förderung der Arbeit von Netzwerken und Verbänden sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- b) Zwangsverheiratungen, Kinderehen, Genitalverstümmelungen und der Vollverschleierung von Frauen sowie Gewalt im Namen der sogenannten Ehre; dies geschieht insbesondere durch die Sensibilisierung der Bevölkerung für diese Themen, die Förderung entsprechender Beratungsstellen für Betroffene und das Eintreten für die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie der sexuellen Selbstbestimmung.

(5) Das an den Integrationszielen dieses Gesetzes ausgerichtete bürgerschaftliche Engagement von und für Migrantinnen und Migranten soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. Migrantinnen und Migranten werden ermutigt, durch bürgerschaftliches Engagement einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten und sich auf diese Weise zu unserem Land und seinen Werten zu bekennen. Das Land erkennt den wichtigen Beitrag an, den Verbände und Vereine leisten, wenn sie über Angebote informieren, für Teilnahme werben und sich aktiv in den politischen

Prozess einbringen.

(6) Das Land unterstützt Angebote der Rückkehrberatung, um ausreisepflichtigen und rückkehrwilligen Ausländerinnen und Ausländern bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung für die Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten zu gewähren.

(7) Migrationsbedingte Erwägungen können im Rahmen von Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden, soweit dies den in § 1 genannten Integrationszielen in geeigneter Weise dienen kann. Alle staatlichen Behörden verwirklichen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der geltenden Gesetze die Integrationsziele dieses Gesetzes.

(8) Förderungen nach diesem Paragraphen erfolgen nach Maßgabe gesonderter Förderrichtlinien. Diese sind jeweils gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu befristen und mit einem Haushaltsvorbehalt zu versehen.

§ 4

Durchsetzung der Ausreisepflicht

(1) Die Durchsetzung der Ausreisepflicht dient dem Erhalt der Integrationsfähigkeit . Aus diesem Grund setzt das Land in Zusammenarbeit mit den Kommunen die Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer konsequent durch.

(2) Das Land betreibt zur Durchsetzung zwangsweiser Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer eine Abschiebehaftanstalt im Sinne des § 62 a Abs.1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in eigener Verantwortung. Zweck der Abschiebehaftanstalt ist die Vorbereitungshaft und die Sicherungshaft gemäß § 62 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Das Land betreibt in eigener Verantwortung eine Einrichtung zum Vollzug des Ausreisegewahrsams im Sinne des § 62 b AufenthG.

§ 5

Sprache

(1) Nur wer Deutsch spricht, kann sich vollumfänglich in das öffentliche Leben und Arbeiten einfügen. Eigenes Engagement beim Spracherwerb liegt daher auch im Eigeninteresse der Migrantinnen und Migranten.

(2) Wer volljährig ist und sich in den vorangegangenen sechs Jahren mindestens drei Jahre in Deutschland ständig aufgehalten hat, soll sich mit jedermann in deutscher Sprache angemessen verständigen können.

(3) Das Land unterstützt Migrantinnen und Migranten nach ihrer Einreise nach Deutschland in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen. Wer aus selbst zu vertretenden Gründen das im Rahmen einer gewährten Förderung mindestens erwartbare Sprachniveau innerhalb von sechs Jahren nach der Einreise nicht erreicht, kann vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen nach Maßgabe einschlägiger Förderrichtlinien zur angemessenen Erstattung von Förderkosten verpflichtet werden.

(4) Die notwendigen Kosten für die Heranziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers durch Behörden können Personen im Sinne des Abs. 2 auch dann auferlegt werden, wenn eine Kostenauflegung nicht nach anderen Vorschriften vorgesehen ist. Haftungsansprüche wegen fehlerhafter Übersetzung gegen die Körperschaft, deren Behörde den Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen hat, sind ausgeschlossen.

§ 6

Vorschulische Sprachförderung

(1) Bei der Entwicklung von Kindern spielt die Sprache eine entscheidende Rolle. Sie ist Grundlage für eine Kommunikation von Kindern mit ihrem Umfeld. Von der Beherrschung der deutschen Sprache hängen die Bildungschancen von Kindern und die gesellschaftliche Teilhabe wesentlich ab. Darum muss dafür Sorge getragen werden, dass Kinder so früh wie möglich die deutsche Sprache erlernen. Dabei haben Kindertageseinrichtungen eine hohe Verantwortung für die Sprachförderung.

(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen fördern die sprachliche Entwicklung der Kinder von Anfang an und tragen hierbei den besonderen Anforderungen von Kindern mit Sprachförderbedarf Rechnung. Kinder sollen lernen, sich entwicklungsangemessen in der deutschen Sprache sowie durch die allgemein übliche Mimik und Körpersprache auszudrücken, längeren Darstellungen oder Erzählungen zu folgen und selbst Geschichten zusammenhängend zu erzählen. Sie sollen Wortschatz, Begriffs- und Lautbildung, Satzbau und sprachliche Abstraktion in der deutschen Sprache entsprechend ihrem Entwicklungsstand erweitern und verfeinern. Die Verwendung der lokalen Dialekte wird unterstützt und gepflegt. Das pädagogische Personal muss über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse und einer pädagogischen Ausbildung verfügen und soll die notwendigen interkulturellen Kompetenzen im erforderlichen Umfang fortentwickeln.

(3) Im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, wird bei allen Kindern zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule der Sprachstand erhoben. Zuständig ist die Kindertageseinrichtung, die das Kind besucht. Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. In den Fällen des Satzes 3 müssen die Erziehungsberechtigten dafür sorgen, dass ihr Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt.

(4) Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung nach Abs. 3 erwarten lässt, dass seine Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, soll in der Zeit bis zur Einschulung einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen. Die Erziehungsberechtigten des Kindes können durch die nach Abs. 3 Satz 2 oder 3 zuständige Stelle über mögliche weitere Fördermaßnahmen, eine gegebenenfalls bestehende finanzielle Unterstützung und die Vorzüge eines regelmäßigen Kindergartenbesuchs informiert werden. Wird ein solches Gespräch in den Fällen des Abs. 2 Satz 3 angeboten, sind die Erziehungsberechtigten zur Teilnahme verpflichtet.

(5) Erfüllt ein Träger einer Kindertageseinrichtung die sich aus Abs. 1 und 2 oder § 6 ergebenden Verpflichtungen nicht, richten sich Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Das Nähere zu den Abs. 1 bis 4 kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung regeln.

(7) Mit Geldbuße kann von dem zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt belegt werden, wer den Pflichten nach Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 7

Frühkindliche Bildung

Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder lernen, sinn- und wertorientiert und in Achtung vor religiösen Überzeugungen zu leben sowie eine eigene von Nächstenliebe getragene religiöse oder weltanschauliche Identität zu entwickeln. Zur Bildung der gesamten Persönlichkeit der Kinder unterstützt und stärkt das pädagogische Personal die Entwicklung von freiheitlich-demokratischen, religiösen, sittlichen und sozialen Werthaltungen. Die Kindertageseinrichtungen sollen dazu beitragen, die Integrationsbereitschaft der Familien von Migrantinnen und Migranten zu fördern.

§ 8

Schulen

(1) Die Schulen fördern im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes die in § 1 genannten Integrationsziele. Hierzu unterstützen sie die Integrationsbemühungen von Migrantinnen und Migranten und die interkulturelle Kompetenz aller Schülerinnen und Schüler und vermitteln in diesem Zusammenhang auch die grundlegende Rechts- und Werteordnung der Verfassung. Sie sollen darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit offen und unbefangen annehmen.

(2) Auf die interkulturelle und integrative Kompetenz soll im erforderlichen Umfang in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte besonderer Wert gelegt werden. Darüber

hinaus sollen Lehrkräfte in Aus- und Fortbildungen sensibilisiert werden, Rassismus, religiös motivierten Extremismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit frühzeitig zu erkennen und auf darauf hinauslaufende Tendenzen der Schüler reagieren zu können.

(3) Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Muttersprache können insbesondere in allgemeinbildenden Schulen gesonderte Klassen und sonstige Fördermaßnahmen zur Sprachförderung und schulischen Integration eingerichtet werden. Ziel ist eine frühestmögliche Aufnahme in den Unterricht der Regelklassen.

(4) Die Teilnahme am Unterricht ist Grundvoraussetzung schulischer Integration. Befreiungen vom Unterricht aus religiösen Gründen, die sich nicht lediglich auf einzelne Tage beschränken, sind auf die verfassungsrechtlich zwingenden Fälle zu beschränken. Vorrangig sind organisatorische oder prozedurale Maßnahmen auszuschöpfen.

§ 9

Berufsschulen

(1) Um berufsschulpflichtigen Migrantinnen und Migranten im Sinne des § 1 Abs. 1 eine Perspektive hin zu einer beruflichen Ausbildung zu ermöglichen, erstellen die Berufsschulen besondere Konzepte im Rahmen einer ein- bis zweijährigen Berufsvorbereitungsphase. Diese Konzepte sollen in adäquater Weise den Besonderheiten dieser Schülergruppe und den unterrichtlichen Bedürfnisse von berufsschulpflichtigen Migrantinnen und Migranten im Sinne des § 1 Abs. 1, gerade im Bereich der Sprachförderung, Rechnung tragen.

(2) Migrantinnen und Migranten, die

1. keinen in Deutschland anerkannten Schulabschluss vorweisen können und
2. noch keine Möglichkeit hatten, in Deutschland einen Schulabschluss zu erwerben,

haben das Recht zum Besuch der Berufsschule bis zum 25. Lebensjahr. In

begründeten Ausnahmefällen kann der Besuch der Berufsschule bis zum 27. Lebensjahr erfolgen.

(3) Für die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(4) Für die Befreiung vom Schulunterricht gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

§10

Hochschulen

Hochschulen können für Studieninteressierte, nicht immatrikulierte Migrantinnen und Migranten besondere Förderangebote einrichten, insbesondere um ihnen den Erwerb der deutschen Sprache zu erleichtern, sie über Bildungs- und Ausbildungswege zu informieren und einzelne spezifische Bildungslücken auszugleichen, die ihren Grund nicht in ihren persönlichen Anlagen und Bildungsanstrengungen haben, sondern auf strukturellen Bildungsdefiziten ihres Herkunftsstaates beruhen oder migrationsbedingt sind. Die Angebote dürfen sich nur an Migrantinnen und Migranten richten, die bereits aus anderem Grund ein Aufenthaltsrecht – oder im Ausnahmefall eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung – in Deutschland haben, und keine studienvorbereitenden Maßnahmen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG darstellen. Die Hochschulen sind nicht befugt, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. Entsprechende Angebote können jeweils längstens zwei Jahre an einer Hochschule in Anspruch genommen werden. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten durch Satzung, insbesondere zum Status der Migrantinnen und Migranten, zu den Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu den Angeboten, zu möglichen Prüfungen und zur Datenerhebung sowie Datennutzung. Die Bestimmungen über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung bleiben unberührt.

§ 11

Sport

(1) Die sportliche Betätigung dient nicht nur zur Erhaltung der Gesundheit, sondern ermöglicht auch positive Impulse bei der Gestaltung der Freizeit. Dabei kommt dem organisierten Sport eine besondere Funktion zu, da er einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration von Migrantinnen und Migranten leistet.

(2) Ziele der Förderung des Sports für und mit Migrantinnen und Migranten sind:

- a) die Erhaltung und Steigerung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit;
- b) die Aktivierung und Steigerung der Eigeninitiative;
- c) die verbesserte, niedrighschwellige Eingliederung in gesellschaftliche Strukturen durch den Vereinssport;
- d) der Aufbau und die Festigung der inneren Stabilität und des Selbstvertrauens;
- e) die Behauptung im Wettstreit in einer Gruppe mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.

§ 12

Verantwortungsbereitschaft der Wirtschaft

(1) Die Erreichung der in § 1 genannten Integrationsziele ist auch für die Schleswig-Holsteinische Wirtschaft von besonderer Bedeutung. Die staatlichen Förderprogramme, insbesondere nach dem Mittelstandförderungsgesetz, können die Verantwortungsbereitschaft von Unternehmen positiv berücksichtigen, Migrantinnen und Migranten, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, auf Unternehmenskosten die deutsche Sprache und die Leitkultur der Grundwerte zu vermitteln und die in § 1 genannten Integrationsziele zu fördern.

(2) Qualifizierte Migrantinnen und Migranten sollen im Rahmen der geltenden Gesetze den heimischen Arbeitsmarkt bereichern. Das Potenzial der dualen Berufsausbildung und der schulisch strukturierten Aus- und Weiterbildung soll hierfür nutzbar gemacht werden.

Abschnitt 2

Landesleistungen und Wohnsitzzuweisung

§ 13

Integrationspauschale

(1) Asylsuchende sollen mindestens 6 Wochen in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Landesunterkunft untergebracht werden.

(2) Für aus der Erstaufnahmeeinrichtung oder Landesunterkunft kommende Asylsuchende, die über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verfügen oder andere anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzsuchende, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder sonst sozialleistungsberechtigt sind, deren Ehegattinnen oder Ehegatten und deren minderjährige Kinder, wird der aufnehmenden kommunalen Gebietskörperschaft eine einmalige Integrationspauschale von 2.500,00 Euro für jede zugewiesene Person für tatsächlich geleistete Betreuung als freiwillige Leistung des Landes gewährt.

(3) Wird eine in Abs. 2 genannte Person vor Ablauf von 6 Wochen aus einer Gemeinschaftsunterkunft des Landes einer Kommune zugewiesen, so erhöht sich die Integrationspauschale nach Abs. 2 um je 250,00 Euro für jede angefangene Woche, die den Zeitraum von 6 Wochen nach Abs. 1 unterschreitet.

(4) Die Kreise leiten die Pauschale bei Weiterverteilung der Asylsuchenden vollständig und unverzüglich an die Ämter und amtsfreien Gemeinden weiter, denen die Asylsuchenden zugewiesen sind. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden können die Integrationspauschale zur Förderung der dezentralen Betreuung ganz oder teilweise an Dritte weitergeben. Dabei können sie mit anderen Ämtern und amtsfreien Gemeinden zusammenarbeiten.

(5) Die Integrationspauschale kann für Personal- und Sachkosten, die im Zusammenhang mit der tatsächlichen Betreuung der Asylsuchenden insbesondere in den Betreuungsschwerpunkten anfallen, verwendet werden. Sie kann teilweise auch zur

Förderung ehrenamtlichen Engagements verwendet werden. Gefördert werden können z.B. Aufwandsentschädigungen als pauschaler Auslagenersatz, mit dem auch der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung abgegolten ist, Schulungskosten und Fahrtkosten der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer. Die Pauschale kann nicht zur Abgeltung erlittener Schäden bei der ehrenamtlich wahrgenommenen dezentralen Betreuung verwendet werden. Die Pauschale darf nicht zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung von gesetzlichen Aufgaben verwendet werden. Entsprechendes gilt für die vollständige oder teilweise Finanzierung der Migrationssozialberatung oder anderer Beratungsangebote. Betreuungsschwerpunkte sind insbesondere:

1. Orientierungshilfen im neuen Wohnumfeld,
2. Betreuung und Hilfestellung bei Alltagsfragen nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe
3. Vermittlung und Betreuung in Behördenangelegenheiten und ggf. Begleitung zu den Behörden,
4. Vermittlung von Beratungsangeboten anderer Institutionen und Vereine, insbesondere Vermittlung von integrationsspezifischer Beratung,
5. Kulturmittlung,
6. Begleitung bei Arztbesuchen,
7. Vermittlung von Kontakten zur sprachlichen, schulischen und beruflichen Eingliederung,
8. Förderung sozialer Kontakte,
9. Förderung der aktiven Nachbarschaft,
10. Vermittlung von Angeboten zur Freizeitgestaltung und zur sportlichen Betätigung in Vereinen und Verbänden,

11. Unterstützung von ehrenamtlichen Initiativen, die sich bei der sprachlichen Förderung engagieren und

12. Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

(6) Die Landesregierung regelt das Auszahlungsverfahren, die Weiterleitung an die Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie Einzelheiten zu den Verwendungsmöglichkeiten durch Erlass.

§14

Zuständige Landesbehörde für Verteilungen und Zuweisungsentscheidungen

(1) Zur Förderung einer nachhaltigen Integration sind Ausländer, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden sind oder denen nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, nach Maßgabe des § 12 a des Aufenthaltsgesetzes einen ihnen zugewiesenen Wohnsitz zu nehmen (Wohnsitzzuweisung).

(2) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein ist zuständige Landesbehörde für die Verteilung nach § 12 a des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte soll entsprechend deren Wohnanteil an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel) erfolgen. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Kreisen und den kreisfreien Städten die Verteilung abweichend zu regeln. Die Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften ist zu berücksichtigen.

(4) Die Kreise verteilen die von ihnen aufzunehmenden Personen, die nicht oder nicht mehr in einer in ihrer Trägerschaft stehenden Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden, auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter und weisen sie diesen

zu. Die Verteilung soll entsprechend deren Einwohneranteil und unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten erfolgen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Verfahren und die Einzelheiten der Wohnsitzzuweisung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 15

Sonstige Landesleistungen

(1) Landesrechtliche Leistungen und Angebote dürfen Ausländerinnen und Ausländern über 16 Jahren, die nicht zu den Personen nach § 2 Abs. 2 zählen, nur bewilligt oder ausbezahlt werden, wenn deren Identität durch

1. einen gültigen Pass oder amtlichen Lichtbildausweis ihres Herkunftsstaats,
2. einen gültigen Aufenthaltstitel,
3. eine gültige Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 des Asylgesetzes (AsylG)
4. einen gültigen Ankunftsnachweis nach § 63a AsylG oder
5. einen Abgleich mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten

zuverlässig bestätigt ist. Die Behörden können bei verbleibenden Identitätszweifeln verlangen, dass die Identität durch Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten bestätigt wird. Solange die Person im Ausländerzentralregister nicht erfasst ist, kann die Bewilligung und Auszahlung verweigert werden.

(2) Landesrechtliche Leistungen können Personen verwehrt werden,

1. die sich als nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer vor, bei oder nach Einreise nach Deutschland ihres Passes, Lichtbildausweises oder eines anderen Identitätsnachweises ihres Herkunftsstaats entledigt haben, um den Nachweis seiner Identität oder Herkunft zu erschweren, oder
2. die eine landesrechtliche Leistung durch Vorlage von gefälschten

Ausweisdokumenten oder durch unrichtige Angaben zu Identität oder Herkunft erlangt oder zu erlangen versucht haben,

soweit auf sie kein unbedingter grundrechtlich verbürgter Anspruch besteht. Bereits erteilte Bewilligungen können auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden. § 116 des Landesverwaltungsgesetzes gilt in allen Fällen des Satzes 1 entsprechend. Die zuständigen Behörden können die Identität desjenigen, von dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass er einen Sachverhalt nach Satz 1 verwirklicht hat, auch unter Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken feststellen, mit dem Ausländerzentralregister abgleichen, speichern, nutzen und zusammen mit Angaben zur verwirklichten Tat öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen nach näherer Maßgabe des Schleswig-Holsteinischen Datenschutzgesetzes übermitteln.

Abschnitt 3

Beauftragte oder Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

§16

Einrichtung

Bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages wird das Amt der oder des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen (Beauftragte oder Beauftragter) eingerichtet.

§17

Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Die oder der Beauftragte hat die Aufgabe, auf Dauer in Schleswig-Holstein lebende Ausländerinnen und Ausländer und Aussiedlerinnen und Aussiedler zu fördern. Die oder der Beauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig.

(2) Zu den Aufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. die Vermittlung der Beratung von Einzelpersonen, Familien und Institutionen,
2. die Durchführung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
3. die Mitwirkung an Rechtsetzungsverfahren,
4. die Stellungnahme zu politischen Konzepten und Programmen,
5. die Kooperation mit den im Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsbereich tätigen Einrichtungen, insbesondere mit Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden, und auf deren Wunsch die Koordination sowie die Fortentwicklung von Einzelaktivitäten in diesem Bereich und
6. die Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Integrationsarbeit des Landes.

(3) Die oder der Beauftragte wird nicht nach Abs. 2 Ziff. 1 tätig, soweit

1. die Härtefallkommission des Landes,
2. die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes oder
3. der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

mit der Angelegenheit befasst ist oder in der Vergangenheit befasst war.

§ 18

Befugnisse

(1) Die oder der Beauftragte hat, soweit nicht die Rechte Dritter oder Rechtsvorschriften, insbesondere des Datenschutzes und § 88 des Landesverwaltungsgesetzes, entgegenstehen, das Recht, von der zuständigen obersten Landesbehörde und von den Ausländerbehörden Auskünfte einzuholen, Akten einzusehen oder in Ablichtung anzufordern und Stellungnahmen zu erbitten, soweit dies zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist. Dabei ist ihr oder ihm Zugang zu allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes zu gewähren. Die Zuständigkeiten der Behörden bleiben im übrigen unberührt.

(2) Die Landesregierung hat die Beauftragte oder den Beauftragten zu Entwürfen von Rechtsvorschriften, die die Belange von Flüchtlingen, Asylsuchenden oder Zuwanderinnen und Zuwanderern betreffen, frühzeitig und vollständig zu unterrichten und sie oder ihn anzuhören.

(3) Der oder dem Beauftragten kann in den Ausschüssen des Landtages zu Themen, die die Belange von Flüchtlingen, Asylsuchenden oder Zuwanderinnen und Zuwanderern betreffen, auf Wunsch das Wort erteilt werden.

§ 19

Berichtspflichten

(1) Die oder der Beauftragte legt dem Landtag in zweijährigem Abstand einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit vor. Sie oder er kann damit Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Der erste Tätigkeitsbericht ist ein Kalenderjahr nach Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

(2) Auf Aufforderung des Landtages erstellt die oder der Beauftragte besondere Berichte. Darüber hinaus kann die oder der Beauftragte weitere Berichte vorlegen.

§ 20

Wahl und Abberufung

(1) Der Landtag wählt die Beauftragte oder den Beauftragten ohne Aussprache mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Beauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(2) Vor Ablauf der Amtszeit kann die oder der Beauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden. Die oder der Beauftragte kann jederzeit die Entlassung verlangen. Im Falle einer Abberufung oder einer Entlassung gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Die oder der Beauftragte wird ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages setzt die oder den Beauftragten in das Amt ein.

§ 21

Rechtliche Stellung

(1) Die oder der Beauftragte ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages.

(2) Die oder der Beauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes, noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.

(3) Die oder der Beauftragte ist zu den in § 76 Abs. 1 und 2 des Ausländergesetzes vorgesehenen Mitteilungen über eine Ausländerin oder einen Ausländer, die oder der sich rechtmäßig in Schleswig-Holstein aufhält oder sich bis zum Erlass eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes rechtmäßig hier aufgehalten hat, nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung ihrer oder seiner eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird.

§ 22

Ausstattung

Für die Erfüllung der Aufgaben ist der oder dem Beauftragten die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.

§ 23

Integrationsbericht

Die oder der Beauftragte erstellt in jeder Legislaturperiode einen Tätigkeitsbericht. Sie oder er leitet den Bericht nach Billigung durch das Kabinett dem Landtag zu.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 24

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Freiheit der Person, Versammlungsfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung und Eigentum (Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 8 Abs. 1, Art. 13 und 14 des Grundgesetzes, Art. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.

§ 25

Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen

Die den Kommunen durch dieses Gesetz entstehenden finanziellen Mehrbelastungen werden im Sinne der Konnexität durch das Land ausgeglichen.

Artikel II

Das Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1998 GVOBl. Schl.H. S. 320, zuletzt geändert das Gesetz vom 23.05.2003, GVOBl. Schl.-H. S. 280, wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Astrid Damerow
und Fraktion

Begründung

Zu § 1

In § 1 werden die Grundvoraussetzungen der Integration als zentrale Zielrichtungen genannt. Gelingende Integration besteht aus Fördern und Fordern. Grundlage der Integration ist die Rechts- und Werteordnung Schleswig-Holsteins, der Bundesrepublik Deutschland und Europas. Integration ist ein Angebot, aber auch eine Verpflichtung der Migrantinnen und Migranten zu eigener Anstrengung. Integration ist angewiesen auf die Bereitschaft derer, die zu uns kommen, unsere Art zu leben, unser Recht, unsere Kultur zu achten und unsere Sprache zu lernen. Ziel der Integration ist die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Zu § 2

Abs. 1 definiert den Begriff der Migrantin bzw. des Migranten. Erfasst sind zunächst nach Satz 1 alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich rechtmäßig in Schleswig-Holstein aufhalten. Ausländer ist nach § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Berechtigt hält er sich hier auf, wenn er freizügigkeitsberechtigt nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU ist oder einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzt (Auflistung in § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Hierzu zählen auch die Ausländer, denen nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht.

Der Aufenthalt muss darüber hinaus dauerhaft sein, da nur in diesem Fall eine Integration in die hiesige Gesellschaft sinnstiftend ist. Insoweit kann zunächst auf die Regelvermutung des § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG rekurriert werden, wonach von einem dauerhaften Aufenthalt in der Regel auszugehen ist, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Hinzukommen muss, dass der dauerhafte Aufenthalt zumindest dem Schwerpunkt nach in Schleswig-Holstein liegt. Nicht übernommen wurden die weiteren Voraussetzungen für den bundesrechtlichen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs in § 44 AufenthG: Weder eine Einschränkung auf bestimmte Aufenthaltstitel noch auf deren erstmalige Erteilung passen in den Regelungskontext des Schleswig-Holsteinischen Integrationsgesetzes, das die Voraussetzungen für

das dauerhafte Zusammenleben in Schleswig-Holstein stärken möchte.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber unterfallen nicht Satz 1, weil ihnen kein Aufenthaltsrecht zusteht. Für diese Personengruppen enthält Satz 2 eine Sonderregelung, wonach ausnahmsweise solche Asylbewerberinnen und Asylbewerber den Migrantinnen und Migranten gleichgestellt werden, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, die also eine „gute Bleibeperspektive“ aufweisen. Bei Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive sollte daher mit der Einleitung von Integrationsmaßnahmen nicht bis zum Abschluss des Asylverfahrens zugewartet werden. Durch das Abstellen auf die Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts lehnt sich Satz 2 an § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 AufenthG in der Fassung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 an. Das BAMF teilt regelmäßig durch so genannte Trägerrundschreiben mit, bei Asylbewerbern welcher Herkunftsstaaten ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt im Sinn des § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG zu erwarten ist. Wie schon nach § 44 Abs. 4 Satz 3 AufenthG gilt auch im Rahmen des Satzes 2, dass bei Asylbewerbern, die aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a des Asylgesetzes stammen, ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

Satz 3 schließt solche Ausländer aus, die bestimmten privilegierten Personenkreisen angehören. Hierzu werden Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), zu denen beispielsweise Art. 2 § 2 Abs. 1 des Streitkräfteaufenthaltsgesetz zählt, sowie § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AufenthG in Bezug genommen. Das sind zum einen Personen, die nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen (sog. extritoriale Personen), also Mitglieder diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen, Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung in Deutschland aufhalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Hinzu kommen Ausländer, die nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge für den diplomatischen und konsularischen Verkehr und für die Tätigkeit internationaler Organisationen und Einrichtungen von Einwanderungsbeschränkungen, von der Verpflichtung, ihren Aufenthalt der Ausländerbehörde anzuzeigen, und dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG). Dies umfasst z.B. das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, das neben den Diplomaten auch Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals sowie deren Familienmitglieder befreit.

Abs. 2 bestimmt einige Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern, die dahingehend privilegiert werden, dass von den auf Migrantinnen und Migranten anwendbaren Regelungen des Schleswig-Holsteinischen Integrationsgesetzes für sie nur die Regelungen über die Integrationsförderung (z.B. Art. 3 und Art. 4 Abs. 3) gelten. Die Regelung der Nr. 1 umfasst die nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU Freizügigkeitsberechtigten. Durch die Nrn. 2 und 3 werden im Interesse des Wirtschafts- und Forschungsstandorts Schleswig-Holstein Hochqualifizierte, Forscher und selbständig Tätige privilegiert. Die in Nr. 2 in Bezug genommenen Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung sind auf unbefristete oder zumindest längere Dauer ausgelegt. Von Nr. 2 nicht erfasst werden hingegen Beschäftigungen solcher Personen, bei denen entweder angesichts ihrer Qualifikation und Vorbildung ein etwaiger besonderer Integrationsbedarf nicht von vornherein auszuschließen ist oder die sich dem Zweck ihrer Beschäftigung nach nur vorübergehend in Schleswig-Holstein aufhalten. Nr. 4 knüpft an die Privilegierung des § 41 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) an und erfasst Staatsangehörige überwiegend außereuropäischer Staaten, wie etwa Australien oder Kanada, zu denen die Bundesrepublik seit längerer Zeit besonders gute Beziehungen unterhält und deren Rechts- und Gesellschaftsordnungen gleichen oder ähnlichen Werten und Traditionen folgen, so dass bei Staatsangehörigen dieser Staaten ein besonderer Integrationsbedarf nicht zu erwarten ist. Die Privilegierung gilt für die in § 41 Abs. 2 AufenthV genannten Staatsangehörigen nur für diejenigen Aufenthaltsw Zwecke, die auch nach § 41 Abs. 2 AufenthV privilegiert sind. Mit Nr. 5 werden die Angehörigen der von Nr. 1 bis 4 erfassten Personen gleichgestellt, die einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug nach dem Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes besitzen. Entsprechendes gilt nach Nr. 6 für ausländische Ehegatten oder Lebenspartner von Deutschen. Die Kinder aus solchen Beziehungen sind gemäß § 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes Deutsche, so dass insoweit eine Gleichstellung mit den Angehörigen im Sinne der Nr. 5 nicht erforderlich ist.

Deutsche Staatsangehörige sind nach der Begriffsbildung in Abs. 1 nicht Migranten. Gleichwohl besteht auch innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe nicht selten ein Migrationshintergrund, mit dem bisweilen auch ein spezifischer Integrationsbedarf einhergeht. Deshalb sieht Abs. 3 Satz 1 eine entsprechende Anwendung der Regelungen des Schleswig-Holsteinischen Integrationsgesetzes über die

Integrationsförderung für solche Deutsche vor, die selbst nach Abschluss der Wanderungsbewegungen im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg nach Deutschland zugewandert sind (Nr. 1) oder bei denen eine solche Zuwanderung im engeren familiären Hintergrund stattgefunden hat (Nr. 2), soweit noch ein spezifischer Integrationsbedarf besteht. Satz 2 bestimmt als Regelbeispiel eines besonderen Integrationsbedürfnisses den Fall, in dem der oder die Deutsche nicht über „hinreichende deutsche Sprachkenntnisse“ verfügt (vgl. § 2 Abs. 10 AufenthG).

§ 2 beinhaltet damit keine Regelung zum Adressatenkreis des Schleswig-Holsteinischen Integrationsgesetzes im engeren Sinne. Das Gesetz wendet sich nämlich an alle im Land lebenden Menschen, auf deren Beteiligung ein gelingender Integrationsprozess angewiesen ist (siehe nur § 3). An einigen Stellen werden entsprechend Jedermanns-Pflichten begründet, die jeden in Schleswig-Holstein Lebenden unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit treffen. In weiteren Bestimmungen werden alle Ausländerinnen und Ausländer adressiert (also auch Asylbewerber ohne Bleibeperspektive), aber die nach Abs. 2 privilegierten Personengruppen ausgenommen (Art. 12).

Aus den Begriffsbestimmungen ergeben sich somit im Regelungszusammenhang des Gesetzes letztlich drei Personengruppen:

- Privilegierte Ausländer im Sinne des Abs. 2 und Deutsche mit Migrationshintergrund: Sie können in den Genuss der Integrationsförderung nach diesem Gesetz gelangen. Für sie gelten aber - mit Ausnahme der Jedermanns-Pflichten, die unterschiedslos auch Deutsche treffen - nicht die durch dieses Gesetz begründeten gesonderten Pflichten.
- Ausländer mit Aufenthaltstitel und ihnen ausnahmsweise gleichgestellte Asylberechtigte (Migranten im Sinne des Abs. 1 Satz 1 und 2): Sie kommen in den Genuss der Integrationsförderung nach diesem Gesetz, unterliegen aber auch allen darin normierten Verpflichtungen.
- Ausländer, die nach Abs. 1 nicht Migranten oder ihnen gleichgestellt sind

(regelmäßig Asylbewerber, aber auch Ausländer, die sich sonst nur vorübergehend in Schleswig-Holstein aufhalten): Für sie gelten die Regelungen über die Integrationsförderung nicht. Sie unterliegen aber den Jedermanns-Pflichten und den Bestimmungen, die alle Ausländer adressieren (§ 12).

Hinzu kommt wie oben geschildert, dass einige Regelungen - etwa § 13 und 14 IntGSH - sich ganz bewusst an jedermann richten („wer“), also insbesondere auch an Deutsche. An welche dieser daher letztlich vier Gruppen die Einzelregelung adressiert ist, ergibt sich jeweils aus deren konkreter Fassung.

Zu § 3 - Allgemeine Integrationsförderung

Die Bestimmung umreißt wesentliche Aspekte der Integrationsförderung und fasst sie in Programmsätzen zusammen. Ohne den Ausgleich von Bildungsdefiziten bleibt Integration im Ansatz stecken. Aber auch unsere Rechtsordnung und ihre allgemein zu akzeptierenden Wertentscheidungen, die gesellschaftlichen Umgangsformen und die hiesige Sitten und Gebräuche kennen zu lernen, ist unabdingbare Voraussetzung, wenn Integration gelingen soll. Der Artikel wendet sich zugleich an die heimische Bevölkerung und betont deren wichtige Rolle bei der Betreuung von Migranten. Im gegenseitigen Verhältnis zueinander ist Rücksichtnahme und Toleranz Basis und Brücke zwischen den Kulturen. Schließlich wird auch die staatliche Verwaltung in Pflicht genommen, das ihre zur Verwirklichung der Integrationsziele beizutragen. Im Rahmen von Ermessensentscheidungen können dazu auch migrationspolitische Erwägungen berücksichtigt werden, wenn das jeweilige Rechtsgebiet hierfür seiner Art nach Spielraum gibt und dies zugleich den Integrationszielen dieses Gesetzes dienen kann. In diesem Zusammenhang wird auch Art. 14 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung getragen, der den Zugang von minderjährigen Migrantinnen und Migranten zum nationalen Bildungssystem zum Gegenstand hat. Die Programmsätze des § 3 sind insoweit Selbstbindung des Staates und bedürfen in ihrer Umsetzung jeweils der Konkretisierung. Wie diese Umsetzung konkret aussieht, ist durch § 3 noch nicht präzise determiniert, sondern den weiteren Entscheidungen von Politik und Verwaltung überantwortet (Förderrichtlinien). Förderung ist stets nur dort angemessen, soweit tatsächlich Förderbedarf besteht.

Abs. 4 benennt einen nicht abgeschlossenen Maßnahmenkatalog. Insbesondere sollen nach Abs. 4a Maßnahmen gegen Diskriminierung, Rassismus und religiös motiviertem Extremismus gefördert werden. Hierzu ist es wichtig, dass auch Verbände, Kirchen und andere, insbesondere muslimische Religionsgemeinschaften aufgefordert und gefördert werden, ihre Arbeit in Präventionsprojekten auszubauen und zu intensivieren.

Abs. 4b hebt insbesondere die Rechte der Frauen und Kinder hervor. Zwangsverheiratungen, Kinderehen, Genitalverstümmelungen, aber auch die Vollverschleierung von Frauen sind ernstzunehmende Phänomene den entgegen getreten werden muss. Auch die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere mit Hinblick auf die Homosexualität zu uns kommender und hier lebender Menschen, muss geschützt werden.

Zu § 4 – Durchsetzung der Ausreisepflicht

Es ist wichtig, dass eine konsequente Rückführung ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer erfolgt. Aus diesem Grund muss das Land wieder in eigener Verantwortung eine Abschiebehaftanstalt zur Durchsetzung der zwangsweisen Ausreise als letztes Mittel betreiben (Abs. 2). Als milderer Mittel muss das Land eine Einrichtung zum Vollzug des Ausreisegewahrsams betreiben.

Zu § 5 – Sprache

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen, um sich erfolgreich integrieren zu können, ist das Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Hier zeigt sich zugleich die eigene Integrationswilligkeit des Betroffenen besonders deutlich. Eine direkte Verpflichtung, die deutsche Sprache zu erlernen, wird nicht ausgesprochen. Das hat zum einen kompetenzrechtliche Gründe. Zum anderen entzieht sich Sprache auch rein faktisch der unmittelbaren staatlichen Regelung und Kontrolle. Umgekehrt kann damit aber auch der rein faktische Druck, mit Sprachkenntnissen besser durchs Leben zu kommen, die Kenntnis der deutschen Sprache fördern. Abs. 1 illustriert diesen Zusammenhang zunächst in einem Programmsatz. Die Abs. 2 bis 4 versuchen dagegen auf mittelbarem Weg zum Erwerb von Sprachkenntnissen zu motivieren.

Das in Abs. 1 Satz 2 vorausgesetzte Eigenengagement beim Spracherwerb setzt sich dabei insofern durch, als bei mangelndem Engagement und entsprechender Erfolglosigkeit beim Spracherwerb die staatlich eingesetzten Fördermittel vom Geförderten zurückverlangt oder erstattet werden können (Abs. 3 Satz 3).

Abs. 4 enthält Regelungen zur Tragung der Kosten für Dolmetscher und Übersetzer im Verwaltungsverfahren. Aus dieser Regelung reflektiert sich die Obliegenheit jedes Nichtdeutschsprachigen, sich im Falle eines mehrjährigen Aufenthalts in Deutschland möglichst rasch auch deutsche Sprachkenntnisse anzueignen. Wer gegen diese Obliegenheit verstößt kann nicht damit rechnen, dass die daraus entstehenden Folgekosten (hier: die bereits trotz eines längeren Aufenthalts in Deutschland weiterhin nötigen Dolmetscherkosten aufgrund weiterhin fehlender deutscher Sprachkenntnisse) von der Allgemeinheit getragen werden. Der Regelung liegt also der Gedanke zugrunde, dass derjenige, der sich zwar lange genug in Deutschland aufgehalten hat, um im Rahmen der ihn treffenden Obliegenheiten Deutsch lernen zu können, dies aber selbstverschuldet nicht getan hat, Kosten für Dolmetsch- oder Übersetzungsbedarf grundsätzlich - im Sinne des Verursacherprinzips – selbst tragen soll.

Zu § 6 - Vorschulische Sprachförderung

Für das Gelingen der schulischen Bildung als Grundpfeiler einer gelingenden Integration von Kindern in das gesellschaftliche Miteinander ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift aber auch Mimik und Gestik. Aus diesem Grund sollen Kinder in den Kindertageseinrichtungen in der deutschen Sprache gefördert werden. Da es sich um eine Soll-Bestimmung handelt, kann im Ausnahmefall flexibel von einer frühkindlichen Förderung in der deutschen Sprache z.B. dort abgesehen werden, wo ein Kind erkennbar Deutschland alsbald wieder verlässt.

Abs. 3, 4 und 7 regeln eine verpflichtende Sprachstandserhebung noch im vorschulischen Bereich. Der Sprachstand soll bei allen Kindern erhoben werden. Zwar wird das Thema Spracherwerb auch weiterhin vor allem bei der Förderung von Kindern aus Migrantenfamilien eine Rolle spielen, was für die Aufnahme in den Regelungskontext des Schleswig-Holsteinischen Integrationsgesetzes spricht. Aus Gründen des Kindeswohls soll aber nicht an dieser Stelle halt gemacht werden, denn in Ein-

zelfällen bestehen auch außerhalb von Migrationsfamilien Sprachdefizite, denen auf diese Weise frühzeitig entgegengewirkt werden kann.

Die Nichtteilnahme eines verpflichteten Kindes an der Sprachstandserhebung der Grundschule ist künftig für alle Erziehungsberechtigten, deren Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, bußgeldbewährt (Abs. 7). Die Pflichten der Eltern beziehen sich nur auf die Grundschule, weil eine verpflichtende Teilnahme die einzige Möglichkeit ist, mit diesen Eltern überhaupt ins Gespräch zu kommen. Die anderen haben ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung angemeldet und stehen somit ohnehin in Kontakt mit dem pädagogischen Personal. Die Sprachstandserhebung ist in der Kindertageseinrichtung im Unterschied zur punktuellen Erhebung an der Grundschule zudem bereits Teil der laufenden pädagogischen Arbeit. Eine Verpflichtung und Sanktionsbewehrung sind insoweit entbehrlich.

Lässt die Sprachstandserhebung erwarten, dass die Deutschkenntnisse des Kindes für eine erfolgreiche Teilnahme am Grundschulunterricht nicht ausreichen, so wird wie bisher ein Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse noch vor Beginn der Schulpflicht angeboten (Abs. 4 Satz 1). Dieser soll durch das Kind auch wahrgenommen werden. Dies kann Kinder, deren Muttersprache Deutsch ist, ebenso betreffen wie Kinder, die nicht Deutsch als Muttersprache haben. Die Kindertagesstätte oder die zukünftige Grundschule kann die Erziehungsberechtigten – ggf. auch bei niederschweligen Sprachdefiziten, die noch keinen Vorkurs erforderlich machen – zu einem Informationsgespräch laden (Abs. 4 Satz 2). Im Rahmen des Informationsgesprächs kann zur Beratung oder Abklärung von Fragen auf besonders fachkundige Stellen wie z.B. auf das Jugendamt, Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen oder Ärzte hingewiesen werden. Auf diese Weise wird eine informierte und am Kindeswohl orientierte Entscheidung der Erziehungsberechtigten gefördert. Zu diesem Zweck sind Erziehungsberechtigte, deren Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, an der Teilnahme zu dem Gespräch verpflichtet (Abs. 4 Satz 3). Ein vorsätzliches Zuwiderhandeln ist als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bewehrt (Abs. 7).

Abs. 5 regelt den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis für den Betrieb der Kindertageseinrichtung. Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf Einrichtun-

gen, in denen nachweislich keine Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder, insbesondere in der deutschen Sprache, stattfindet.

Zu § 7 – Frühkindliche Bildung

Die Kindertagesstätten haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 KiTaG). Im Hinblick auf eine gelingende Integration sollen die Kindertagesstätten darüber hinaus die Entwicklung von freiheitlich-demokratischen, religiösen, sittlichen und sozialen Werthaltungen fördern.

Zu § 8 – Schulen

Der Bildungsauftrag der Schule basiert auf den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und auf den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 SchulG). Die Schule soll jungen Menschen kulturelle und gesellschaftliche Orientierung vermitteln (§ 4 Abs. 3 Satz 1 SchulG). Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern (§ 4 Abs. 4 Satz 1 SchulG). In Abs. 1 wird ausdrücklich herausgehoben, dass es auch Aufgabe der Schulen ist, die Integrationsziele des § 1 zu fördern und zu erreichen. Hierzu unterstützen die Schulen die Integrationsbemühungen von Migrantinnen und Migranten nach ihren Möglichkeiten.

Ziel des Abs. 2 ist die bedarfsgerechte Befähigung der Lehrkräfte, auch Kinder nicht-deutscher Muttersprache im Unterricht angemessen zu fördern und unterstützen zu können. Hierzu soll in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte insbesondere auf die interkulturelle und integrative Kompetenz Wert gelegt werden. Inhalt der Lehrkräfteaus- und fortbildung soll auch befähigen frühzeitig Rassismus, und religiös motivierten Extremismus zu erkennen und auf darauf hinauslaufende Tendenzen der Schüler reagieren zu können.

Abs. 3 betont eine besondere schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern aus Migrantenfamilien. Hierzu können die Schulen gesonderte Förderklassen mit dem Ziel einrichten, dass diese frühestmöglich den Unterricht in den Regelklassen aufnehmen können.

Der verfassungsrechtliche Bildungsauftrag der Schulen kann in Konflikt zum Erziehungsrecht der Eltern und zum Grundrecht der freien Religionsausübung geraten. Hierzu kommt es insbesondere, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus religiösen Motiven heraus die Teilnahme am Unterricht verweigert. In der Rechtsprechung wurden insbesondere die Weigerung eines Mädchens islamischen Glaubens zur Teilnahme am koedukativen Sportunterricht (BVerwG v. 25.08.1993, 6 C 8/91, NVwZ 1994, 578) oder am koedukativen Schwimmunterricht (BVerwG v. 11.09.2013, 6 C 25.12, NVwZ 2014, 81) bekannt. Der staatliche Bildungsauftrag darf jedoch nicht regelmäßig hinter religiösen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler zurückstehen. Insbesondere mit Hinblick auf eine gelingende Integration darf die Befreiung vom Unterricht nicht routinemäßige Option der Konfliktauflösung sein, sondern muss eine nachvollziehbare Einzelfallentscheidung bleiben. Vorrangig sind jedenfalls konkrete *„organisatorische oder prozedurale Gestaltungsoptionen für eine nach allen Seiten hin annehmbare, kompromisshafte Konfliktschärfung ... , die beiden Positionen auch in Bezug auf den Einzelfall Wirksamkeit verschafft“* (BVerwG v. 11.09.2013, 6 C 25/12, NVwZ 2014, 81 [83 Rn. 18]) auszuschöpfen. Es kommt nicht in Frage, dass ein Mädchen generell nicht am Schwimmunterricht teilnimmt. Auch die Weigerung zur Teilnahme am Biologieunterricht unter Berufung auf kreationistische Glaubensinhalte, weil dort die Evolutionstheorie behandelt wird, ist grundsätzlich nicht hinnehmbar.

Nicht erfasst von der Norm sind anlassbezogene Befreiungen von Schülerinnen und Schüler für einzelne Tage, um etwa an festtagsbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen; den Schülerinnen und Schülern bleibt selbstverständlich ausreichend Gelegenheit zur Ausübung ihrer Religion und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule, wenn dies die schulischen Interessen nicht beeinträchtigt.

Zu § 9 – Berufsschulen

Mit der zunehmenden Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern steigt auch die Zahl derer, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind und in Deutschland keinen anerkannten Schulabschluss vorweisen können. Um den jungen Menschen unter ihnen eine Zukunftsperspektive aufzeigen zu können und eine erfolgreiche Integration zu gewährleisten, muss ihnen unter anderem der Zugang zur Berufsschule und damit zum dualen Berufsausbildungssystem ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere für Migrantinnen und Migranten, die ihr 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, in Deutschland jedoch noch keine andere Schule besucht haben (Abs. 2).

Zu § 10 – Hochschulen

Für die allgemeine Bildung sind die Schulen, nicht die Hochschulen zuständig. Der große Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern hat jedoch eine solche Nachfrage nach Bildungsleistungen ausgelöst, dass sie nur im Zusammenwirken aller bildungsfähigen staatlichen Institutionen bewältigt werden kann. Daher sollen auch die Hochschulen abseits ihres an sich klar umrissenen speziellen Bildungsauftrags einen allgemeinen Bildungsbeitrag leisten und aus ihren Etats finanzieren können. Sie sollen dabei studierwilligen und studierfähigen, aber mit migrationsbedingten Bildungslücken eingereisten Migrantinnen und Migranten spezielle Angebote unterbreiten können, insbesondere um ihnen das Erlernen der deutschen Sprache zu ermöglichen. Denkbar sind auch Orientierungsveranstaltungen, um Beratung anzubieten oder Migrantinnen und Migranten konkrete Vorstellungen von der deutschen Bildungslandschaft, den verschiedenen Abschluss- und Studienmöglichkeiten etc. zu vermitteln. Damit soll vor dem Hintergrund oft sehr unterschiedlicher Hochschulniveaus in einzelnen Herkunftsstaaten zugleich sichergestellt werden, dass Migrantinnen und Migranten ein realistisches Bild der eigenen Begabungen und Fähigkeiten sowie zu der Frage erhalten, inwieweit ein Hochschulstudium nach deutschem Standard für sie in Frage kommt oder welche Voraussetzungen dafür konkret noch zu erfüllen sind.

Ermöglicht werden ausdrücklich weder ein reguläres Studium noch sonstige Studien, sondern besondere Angebote der Hochschulen sui generis. Sie setzen eine Immatrikulation weder voraus noch führen sie zu einer Immatrikulationsberechtigung. Sie

werden vielmehr gerade nichtimmatrikulierten Personen angeboten. Durch die fehlende Immatrikulation wird jede Konkurrenzsituation zu regulären Studierenden ausgeschlossen. Die so geförderten Personen sollen bei Studentenwohnheimen nicht zu Bewerberkonkurrenten regulärer Studentinnen und Studenten werden. Sie sollen auf der anderen Seite aber auch nicht zu Beiträgen zu den Studentenwerken verpflichtet sein, die sie häufig finanziell überfordern könnten. Durch die fehlende Immatrikulation bleiben auch versicherungsrechtliche Fragen unberührt. Den Hochschulen wird über Satz 5 jedoch die Möglichkeit gegeben, angebotsnutzenden Migrantinnen und Migranten einen Status sui generis einzuräumen und ihn im Rahmen der geltenden Gesetze näher zu definieren.

Satz 2 stellt sicher, dass sich die Angebote nur an solche Migrantinnen und Migranten wenden können, die bereits einen Aufenthaltsstatus in Deutschland haben. Er stellt also klar, dass dieser Aufenthaltsstatus nicht erst dadurch begründet werden darf, dass ein entsprechendes Hochschulangebot nach diesem Artikel angenommen oder angestrebt wird. Die Hochschulen müssen den Aufenthaltsstatus des Migranten nicht prüfen. Sie müssen aber sicherstellen, dass ihr Angebot seiner Art und Ausgestaltung nach nicht statusbegründend wirken kann, also insbesondere nicht „studienvorbereitende Maßnahme“ im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist.

Satz 3 regelt, dass die Hochschulen nicht befugt sind, Prüfungen abzunehmen, die zu einem allgemeinen Bildungsabschluss führen. Dadurch wird sichergestellt, dass Hochschulprojekte, die auf diesen Paragraphen beruhen, den Zweck der integrativen Allgemeinbildung verfolgen.

Zu § 11 – Sport

Sportvereine sind für eine gelingende Integration außerordentlich wichtig. Sie haben die Möglichkeiten Kontakte zwischen hier lebenden und hier schutzsuchenden Menschen über alle Altersstufen hinaus zu knüpfen. Darüber hinaus wird durch die Teilnahme am Vereinssport die Möglichkeit geschaffen schneller, besser und effektiver die Sprache zu erlernen. Hervorzuheben ist die verbesserte, niedrighschwellige Eingliederung in gesellschaftliche Strukturen durch den Vereinssport.

Zu § 12 – Verantwortungsbereitschaft der Wirtschaft

Gut integrierte Migrantinnen und Migranten sind – insbesondere in Hinblick auf die demographische Entwicklung und des Fachkräftemangels – eine große Chance und Bereicherung für die schleswig-holsteinische Wirtschaft und für das Land. Aus diesem Grund hat die Wirtschaft ein hohes Interesse an der gelingenden Integration von Migrantinnen und Migranten. Daraus resultiert, dass die schleswig-holsteinische Wirtschaft eine Verantwortungsbereitschaft für die in § 1 genannten Integrationsziele zeigt. Abs. 1 Satz 2 gibt im Rahmen der Förderung nach dem Mittelstandförderungs-gesetz (MfG) die Möglichkeit, eigene Anstrengungen von Unternehmen der schleswig-holsteinischen Wirtschaft positiv zu berücksichtigen. Gefördert werden können daher insbesondere Bemühungen um bessere Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der Leitkultur der Grundwerte.

Zu § 13 - Integrationspauschale

Abs. 1 zielt darauf, dass in Schleswig-Holstein ankommende Asylsuchende zunächst mindestens 6 Wochen in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Landesunterkunft untergebracht werden, damit diese eine erste Orientierung bezüglich des Lebens in Schleswig-Holstein erhalten können, bevor sie in die Kommunen verteilt werden. Hierdurch sollen insbesondere die Kommunen entlastet werden, welche als Kernaufgabe die weitere Integration der Asylsuchenden haben.

Die Integrationspauschale des Abs. 2 in Höhe von 2000,- € für jede von der Kommune aus einer Erstaufnahmeeinrichtung aufgenommene Person dient der Entlastung der kommunalen Haushalte und der Förderung der Integrationsfähigkeit der Kommunen. Die Integrationspauschale wird als freiwillige Leistung des Landes gewährt.

Abs. 3 dient der weiteren Entlastung der Kommunen, wenn Asylsuchende vor Ablauf von 6 Wochen in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Landesunterkunft an die Kommunen zugewiesen werden. Durch vorgezogene Zuweisungen entsteht bei den Kommunen ein zusätzlicher Integrationsaufwand und ein Mehrbedarf an finanziellen und strukturellen Ressourcen. Diese sollen durch eine Erhöhung der Integrationspauschale um 250,- € für jede angefangene Woche kompensiert werden.

Abs. 4 bezweckt, dass die Integrationspauschale dort ankommt, wo die Integration geleistet wird. Aus diesem Grund sollen die Kreise die vom Land erhaltene Pauscha-

le an die Ämter und amtsfreien Gemeinden weiterleiten, denen die Asylsuchenden zugewiesen sind. Um dezentrale Integrationsprojekte zu ermöglichen können Ämter und amtsfreie Gemeinden mit dritten und anderen Ämtern und amtsfreien Gemeinden zusammenarbeiten und die Integrationspauschale ganz oder teilweise weitergeben.

Abs. 5 stellt klar, wofür die vom Land gewährte Integrationspauschale eingesetzt werden darf. Durch die Regelung der Sätze 4 – 6 soll sichergestellt werden, dass die Integrationspauschale für die Integration der Asylsuchenden eingesetzt wird und nicht zur Finanzierung der originären Aufgaben der Gemeinden dient. Satz 7 führt einen nicht abgeschlossenen Katalog der Betreuungsschwerpunkte auf.

Abs. 6 ermächtigt die Landesregierung, das Auszahlungsverfahren, die Weiterleitung an die Ämter und amtsfreien Gemeinden sowie Einzelheiten zu den Verwendungsmöglichkeiten durch Erlass zu regeln.

Zu § 14 – Zuständige Behörde für Verteilungen und Zuweisungsentscheidungen

Abs. 1 regelt die Zuständigkeit für die Verteilung nach § 12 a des Aufenthaltsgesetzes. Die Verteilung durch das zuständige Landesamt für Ausländerangelegenheiten erfolgt nur auf die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nur Erfolg haben kann, wenn die Integrationslasten auf alle Schultern gleichmäßig verteilt werden. Aus diesem Grund bestimmt Abs. 2, dass die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte nach einem Einwohnerschlüssel gleichmäßig erfolgen soll. Gleichzeitig bestehen in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedliche strukturelle Gegebenheiten, sodass eine flexible Möglichkeit zu Verteilung möglich sein muss. Aus diesem Grund wird die Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den Kreisen und kreisfreien Städte andere Verteilungsschlüssel festzulegen, wenn ein Bedarf besteht. Grundlage eines Verteilungsschlüssels soll jedoch immer die Leistungsfähigkeit der Kreise und kreisfreien Städte sein.

Abs. 3 regelt die weitere Verteilung der den Kreisen zugewiesenen Personen auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden. Die Zuweisung soll unter Berücksichtigung des Einwohneranteils sowie der vorliegenden Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten erfolgen.

Zu § 15 – Sonstige Landesleistungen

Abs. 1 regelt, dass Leistungen und Angebote nur bewilligt oder ausgezahlt werden dürfen, wenn die Identität des Berechtigten nachgewiesen werden kann. Dies dient einerseits der Vorbeugung von Leistungsbetrug, andererseits muss die Identität zweifelsfrei festgestellt werden können. Aus diesem Grund werden Behörden ermächtigt, bei verbleibenden Identitätszweifeln die Identität durch Abgleich von Fingerabdrücken mit den im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten zu vergleichen. Wenn die Person nicht im Ausländerzentralregister erfasst ist, ist eine zweifelsfreie Identitätsfeststellung nicht möglich, folglich eine Bewilligung oder Auszahlung von Leistungen nicht möglich.

Abs. 2 dient ebenfalls dem Schutz der Leistungsbehörden vor Leistungsbetrug durch Verhinderung der Identitätsfeststellung durch Entledigung von Identitätsnachweisen (Nr. 1) oder durch Vorspiegelung einer falschen Identität durch Vorlage von gefälschten Ausweisdokumenten (Nr. 2). Insbesondere soll so verhindert werden, dass Mehrfachleistungen erfolgen. Rechtsfolge ist die in Ermessen gestellte Leistungskürzung auf den grundrechtlich verbürgten Leistungsanspruch. Bereits geleistete Bewilligungen können auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurück genommen werden.

Zu §§ 16 bis 23 - Beauftragte oder Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl-, und Zuwanderungsfragen

In §§ 16 bis 23 werden die Regelungen des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 in der Fassung vom 23.05.2003 (GVObI. S. 280) in das Integrationsgesetz aufgenommen. Dies soll insbesondere die Wichtigkeit der Beauftragten oder des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl-, und Zuwanderungsfragen für eine gelingende Integration hervorheben.

Zu § 24 – Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes können die in diesem Artikel genannten Grundrechte eingeschränkt werden. Die Bestimmung dient der Erfüllung des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu § 25 – Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen

§ 24 dient der Umsetzung von Art. 57 Abs. 2 der Landesverfassung. Durch dieses Gesetz entstehende finanzielle Mehrbelastungen werden durch das Land ausgeglichen.

Artikel II

Die Aufhebung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 in der Fassung vom 23.05.2003 (GVOBl. S. 280) ist Folge der Aufnahme der Regelungen in das Integrationsgesetz.